

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 277-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.348

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 479/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziff. 1: Annahme
Ziff. 2: Annahme als Postulat
Ziff. 3: Annahme als Postulat
Ziff. 4: Annahme



Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. sämtliche Direktionen geeignete Gebäudenutzungsstrategien entwickeln
2. die Nutzungsstrategien von Gebäuden, Räumen und Infrastrukturen aller Direktionen vom Gesamtregierungsrat genehmigt werden
3. Bestellungen von Gebäuden, Mehrbedarf an Flächen, Räumen und Infrastrukturen sowie die Übernahme von neuen Standards vom Gesamtregierungsrat genehmigt werden
4. sämtliche Nutzungsstrategien daraufhin überprüft werden:
 - ob die Konzentration der Verwaltung und aller anderen Betriebe auf weniger Standorte effizient vorangetrieben wird
 - ob für die Aufgabe der Standorte in der Altstadt klare Pläne terminiert sind

- ob der bestehende Raumbedarf und der neu zu bestellende Raumbedarf im Vergleich mit anderen Kantonen und der Wirtschaft nicht überschritten wird

Begründung:

Der Bestellprozess für den Raumbedarf ist im Kanton Bern geregelt. Vorgängig an eine Bestellung von Raumbedarf gibt es kostentreibende Bedarfsanliegen. Der Raumbedarf wird von den Bestellern ermittelt und ausschliesslich von den eigenen Direktionen bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bzw. beim Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) bestellt. Der Raumbedarf und der neu zu bestellende Flächenbedarf werden so zu stark von den Nutzern und Bestellern in die Höhe getrieben. Die Bewilligung von Gebäudenutzungsstrategien und insbesondere von neuen Raumstandards durch den Gesamtratsrat soll zu einem zurückhaltenden und sparsameren Flächen- und Raumbedarf führen. Beispiel: Wenn die Anforderungen an die Grösse von Schulräumen ändern, hat das Auswirkungen auf den gesamten Raumbedarf im Kanton und löst enorme Kosten aus.

Das gleiche gilt auch für die Bestellung von neuen oder zu erneuernden Grossprojekten durch die jeweiligen Direktionen. Das Prinzip von «First-Serve-First Come» der letzten Jahre ist kein Ausdruck einer durchdachten Strategie des Ratsrates.

Klare Gebäudenutzungsstrategien erleichtern die Planung und die Zusammenführung der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Betriebe. Die Aufgabe der Standorte in der Altstadt kann zügiger geplant und terminiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Viele grosse Bauprojekte sind in der Vorbereitung und werden letztlich wesentlich teurer als die Schätzungen der Fachleute für die gesamtkantonale Investitionsplanung.

Antwort des Ratsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Ratsrates (Richtlinienmotion). Der Ratsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Ratsrat.

Das Verfahren für die Bestellung von Raumbedarf ist im Kanton klar geregelt. Als Grundlage für die Bestellung von Raum wird grundsätzlich für jeden Fachbereich eine Nutzerstrategie vorausgesetzt. So wurde beispielsweise vor kurzem der Masterplan zur Justizvollzugsstrategie erarbeitet und vom Ratsrat genehmigt.

Auf Seite des Grundeigentümers definiert die mit RRB vom 20. März 2019 beschlossene Immobilienstrategie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Immobilienportfolios. Die Nutzerstrategien und die Immobilienstrategie sind notwendige Basis für die Erarbeitung von Teilportfolioplanungen. Ziel ist die nachhaltige Steuerung und Entwicklung des kantonalen Immobilienportfolios unter Einbezug von Nutzerbedürfnissen und Eigentümersicht. Gestützt auf die Teilportfolioplanungen werden die konkreten Areal-, Standort- und Objektkonzepte erarbeitet.

Das AGG erhält sehr viele Anträge für Raum- und Betriebsanpassungen der Nutzerdirektionen, was angesichts der Vielfalt der kantonalen Aufgaben und der dynamischen Veränderung in vielen Aufgabenfeldern nicht anders möglich ist. Bei vielen Anträgen handelt es sich um kleine bis mittlere Bedarfsänderungen. Grosse Veränderungen bilden die Minderheit.

Das Vorgehen bei Bedarfsanträgen ist wie folgt: Das konkrete Raumbegehren wird vom zuständigen Nutzeramt aufgenommen und definiert. In jeder Direktion gibt es Raumverantwortliche, welche den Bedarf aus Sicht der Fachdirektion prüfen. Schliesslich muss jede Bestellung (> CHF 100'000) vom zuständigen Direktor bzw. der zuständigen Direktorin genehmigt und mit schriftlicher Begründung beim Direktor der BVD eingereicht werden. Somit ist garantiert, dass nur fachlich geprüfte und auf die Nutzerstrategie abgestützte Bedarfsanträge an die BVD eingereicht werden.

Bei der BVD prüft das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) den Antrag. Das Amt plausibilisiert den Antrag, beispielsweise mit Benchmarks zu vergleichbaren Raumbegehren und nimmt eine erste Grobkostenschätzung anhand von Standardinvestitionskosten vor. Das AGG ist aber als sachfremdes Amt nicht in der Lage, die betriebliche Notwendigkeit des Bedarfs zu beurteilen. Nach erfolgter Prüfung wird der Antrag am Rapport mit dem Direktor besprochen. Der Antrag wird genehmigt, abgelehnt oder zur Überarbeitung an die Fachdirektion retourniert. Sofern das Raumbegehren den Vorgaben entspricht, wird es in die gesamtkantonale Investitionsplanung aufgenommen.

Der Regierungsrat hat auf Anfang 2020 beschlossen, dass er künftig über neue, grosse Investitionsvorhaben von mehr als CHF 20 Mio. und grösseren Veränderungen in bereits geplanten Projekten von mehr als CHF 10 Mio. im Rahmen der jährlichen Finanzplanung beraten und entscheiden wird. Die neue Regelung gilt bereits in der laufenden Planungsphase.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Prüfung und Genehmigung von Raumbegehren im Kanton geregelt ist und dass mit dem neuen Verfahren im Rahmen der Finanzplanung Optimierungsmöglichkeiten in Umsetzung sind. Dies setzt ein Zusammenspiel der Nutzerdirektionen mit der Baudirektion voraus, bei dem jede Seite Aufgaben und Verantwortungen zu tragen hat.

Zu den einzelnen Punkten äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Direktionen verfügen heute über geeignete Nutzerstrategien für viele Aufgabenbereiche. Dort wo sie noch nicht vorliegen, werden diese erarbeitet.

Aktuell sind für die vorhandenen Nutzerstrategien die Arbeiten für die Teilportfolioplanungen in Zusammenarbeit mit den Nutzenden im Gang. Dabei werden namentlich auch portfolioübergreifende Synergien erhoben und genutzt. Gestützt auf die Teilportfolioplanungen werden anschliessend die konkreten Areal-, Standort- und Objektkonzepte erarbeitet. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat Annahme von Ziffer 1.

2. Der Regierungsrat ist bereit, die wichtigsten Nutzerstrategien zu genehmigen. In ausgabenintensiven Bereichen wie Medizinalstandort und Justizvollzug wurden die Strategien bereits genehmigt.

Es ist jedoch nicht sinnvoll, den Regierungsrat mit sämtlichen Nutzerstrategien zu befassen. Da die Prüfung der zu genehmigenden Nutzerstrategien erfolgt, beantragt der Regierungsrat Annahme von Ziffer 2 als Postulat.

3. Das Anliegen der Motion wird insofern umgesetzt, als dass der Regierungsrat mit dem genannten neuen Vorgehen künftig über grosse Investitionsvorhaben und Projektänderungen entscheidet. Konkret wird der Regierungsrat ab sofort jährlich im Rahmen der Finanzplanung über neue Investitionsvorhaben befinden, welche grösser als CHF 20 Mio. sind. Zudem befindet der Regierungsrat über Projektveränderungen, welche zu einer Erhöhung der Gesamtkosten von über CHF 10 Mio. führen.

Kleine und mittlere Investitionsvorhaben sollen auch künftig basierend auf den Nutzerstrategien durch die BVD geprüft werden. Nutzerstrategien sollen die Eckwerte des zukünftigen Bedarfs in finanziell bedeutenden Aufgabenbereichen aufzeigen (hergeleiteter zusätzlicher Flächenbedarf anhand von Standards, daraus resultierende Folgekosten, personeller Mehrbedarf etc.) Es wäre jedoch weder sachgerecht noch ist es notwendig, dass der Regierungsrat auch über kleine und mittlere Begehren selbst befindet. Der Regierungsrat nimmt über die Genehmigung wichtiger Nutzerstrategien und den darin enthaltenen Standards Einfluss. Er beantragt deshalb, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

4. Bei neuen Nutzerstrategien und bei der Überarbeitung von Nutzerstrategien auf Stufe Regierungsrat werden die Anliegen "Konzentration der Verwaltung", "Vergleich mit anderen Kantonen und der Wirtschaft" sowie "Aufgabe von Standorten in der Altstadt von Bern" geprüft und wenn immer möglich berücksichtigt. Bei den übrigen Nutzerstrategien wird diese Prüfung durch den Direktor/die Direktorin der Nutzerdirektion sichergestellt.

Der Regierungsrat beantragt in diesem Punkt Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat